

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Philologische Fakultät
Institut für Romanistik

**Studienordnung für das Hauptfach Lusitanistik
im Studiengang Magister Artium**

Vom 11. Februar 2002

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Studienordnung beschlossen.

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan (Empfehlung)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches Lusitanistik im Studiengang Magister Artium am Institut für Romanistik der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Lusitanistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich sind:

Kenntnisse in Latein

Der Kenntnissnachweis der Kenntnisse in Latein ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt im Hauptfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

- Vorlesungen (V)
- Einführungen (E)
- Seminare
 - ⊆ Proseminare (PS) für das Grundstudium
 - ⊆ Hauptseminare (HS) für das Hauptstudium
- Übungen
 - ⊆ Wissenschaftliche Übungen (WÜ)
 - ⊆ Sprachpraktische Übungen (SpÜ)

Die Teilnahme an Kolloquien und Forschungsvorhaben, die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) sowie ein mindestens sechsmonatiger Studienaufenthalt in einem portugiesischsprachigen Land werden dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und aktuellen Entwicklungen im Wissenschaftsbereich Lusitanistik/Romanistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der Erkenntnisse und ihrer praktischen Umsetzung befähigen. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die Studierenden sind verpflichtet, sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium mindestens je einmal eine studienbegleitende fachliche Beratung im

Hauptfach Lusitanistik in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung ist Aufgabe des Instituts für Romanistik und erfolgt durch die zuständigen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie bei der Wahl des Schwerpunktes im Hauptstudium. Der Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik bzw. das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultäten berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 36 SWS auf das Grund- und das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Lusitanistik setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft
2. Literaturwissenschaft
3. Kulturstudien
4. Sprachpraxis Portugiesisch

Im **Grundstudium** sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt (in SWS):

- Sprachwissenschaft	8 SWS
- Literaturwissenschaft	8 SWS
- Kulturstudien	6 SWS
- Sprachpraxis Portugiesisch	14 SWS

Im **Hauptstudium** müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung eine Gewichtung der Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien selbst vornehmen (vgl. § 10 Abs. 2).

Wird das Hauptfach Lusitanistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach

kombiniert, ist im Grund- und Hauptstudium noch eine dritte romanische Sprache als Lesesprache zu studieren.

Daraus ergeben sich für das Grundstudium folgende Anteile der einzelnen Bereiche:

- Sprachwissenschaft 8 SWS
- Literaturwissenschaft 8 SWS
- Kulturstudien 6 SWS
- Sprachpraxis Portugiesisch 12 SWS
- Lesesprache 2 SWS

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in einem Bereich berechtigt zur Fortführung des Bereiches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Bereichen noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Pflichtstundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
Sprachwissenschaft	2 SWS	6 SWS
Literaturwissenschaft	2 SWS	6 SWS
Kulturstudien	2 SWS	4 SWS
Sprachpraxis Portugiesisch	8 SWS	6 SWS / 4 SWS*
Lesesprache	2 SWS*	

* Die mit (*) gekennzeichneten Stundenanteile beziehen sich auf die Kombination des Hauptfaches Lusitanistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien vornehmen. Dieser Bereich heißt Schwerpunktbereich und ist mit einem Stundenumfang von 18 SWS zu studieren.

Ist Lusitanistik erstes Hauptfach, ist die Magisterarbeit im Schwerpunktbereich zu schreiben.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

Bereiche	Stundenanteile	Wahlpflichtstundenanteile
	6 SWS 6 SWS	Schwerpunktbereich
1. Nichtschwerpunktbereich		6 SWS
2. Nichtschwerpunktbereich		6 SWS
	2 SWS	Spannisch / Portugiesisch 2 SWS*
Lesesprache	2 SWS*	

* Die mit (*) gekennzeichneten Stundenanteile beziehen sich auf die Kombination des Hauptfaches Lusitanistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Lusitanistik sind vier Leistungsnachweise in den folgenden Bereichen:

- a) ein Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
- b) ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft

- c) ein Leistungsnachweis Kulturstudien
 - d) ein Leistungsnachweis Sprachpraxis Portugiesisch
- (2) Einer der Leistungsnachweise in den drei Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien ist bis zu Beginn des dritten Semesters zu erbringen.
Wurde bis zu Beginn des dritten Semesters einer der drei Leistungsnachweise nicht erbracht, ist der Studierende verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.
- (3) Leistungsnachweise können in Form
- a) eines Referats mit schriftlicher Überarbeitung des Referats oder
 - b) einer Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit mit nachweisbarer Einzelleistung) oder
 - c) einer Klausur
- erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des gewählten Bereiches. Die Form der zu erbringenden Leistungsnachweise (überwiegend Referate und Hausarbeiten) wird zu Beginn des Semesters durch den Lehrenden festgelegt.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (5) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 der Magisterrahmenprüfungsordnung:
- a) zwei Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich
 - b) ein Leistungsnachweis im 1. Nichtschwerpunktbereich
 - c) ein Leistungsnachweis im 2. Nichtschwerpunktbereich
 - d) ein Leistungsnachweis in Sprachpraxis Portugiesisch

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 bis 5.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium des Hauptfaches Lusitanistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der

- 5/10 -

Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 12. Juli 1999 und des Senats der Universität Leipzig vom 14. September 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23. Juli 2001 (Az.: 3-7831-12/127-5) als angezeigt. Sie tritt zum 1. Oktober 1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht..

Leipzig, den 11. Februar 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan für das Hauptfach Lusitanistik

(Dieser Ablaufplan hat empfehlenden Charakter.)

Regelstudienzeit: 9 Semester, 72 SWS

Grundstudium 1. - 4. Semester, 36 SWS

1. Semester	Sprachwissenschaft - Einführung		Pf.	E	2 SWS
	Kulturstudien – Einführung		Pf.	E	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch		Pf.	SpÜ	4 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch		Wpf.	SpÜ	1 SWS
2. Semester	Sprachwissenschaft	L	Wpf.	PS	2 SWS
	Sprachwissenschaft		Wpf.	V	2 SWS
	Literaturwissenschaft - Einführung		Pf.	E	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch		Pf.	SpÜ	4 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch		Wpf.	SpÜ	1 SWS
3. Semester	Sprachwissenschaft		Wpf.	WÜ	2 SWS
	Literaturwissenschaft		Wpf.	WÜ	2 SWS
	Kulturstudien	L	Wpf.	PS	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch		Wpf.	SpÜ	2 SWS

4. Semester	Literaturwissenschaft	L	Wpf.	PS	2 SWS
	Literaturwissenschaft		Wpf.	V	2 SWS
	Kulturstudien		Wpf.	WÜ	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch*		Wpf.	SpÜ	2 SWS
	Lesesprache*		Pf.	SpÜ	2 SWS
	Klausur zum Abschluss des Grundstudiums Sprachpraxis	L			

* Wird das Hauptfach Lusitanistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach kombiniert, ist im 4. Semester eine dritte romanische Sprache mit 2 SWS als Lesesprache (anstelle von 2 SWS Sprachpraxis Portugiesisch) zu studieren.

Die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtstundenanteile gemäß §10 der Studienordnung ist verbindlich.

Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.) in allen Bereichen entspricht den Möglichkeiten des Instituts für Romanistik im jeweilig laufenden Semester.

Hauptstudium (5. - 8. Semester), 36 SWS

Im Hauptstudium wählt der Student einen Schwerpunkt aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien. Ist Lusitanistik erstes Hauptfach, wird die Magisterarbeit im Schwerpunktbereich angefertigt.

I. Schwerpunkt Sprachwissenschaft

5. Semester	Sprachwissenschaft		Pf.	V	2 SWS
	Sprachwissenschaft		Pf.	HS	2 SWS
	Kulturstudien		Wpf.	WÜ	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch		Wpf.	SpÜ	2 SWS

6. Semester	Sprachwissenschaft	L	Wpf .	HS	2 SWS
	Sprachwissenschaft		Pf.	V	2 SWS
	Literaturwissenschaft		Wpf .	WÜ	2 SWS
	Kulturstudien	L	Wpf .	HS	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch/Lesesprache*		Wpf .	SpÜ	2 SWS
7. Semester	Sprachwissenschaft		Wpf .	HS	2 SWS
	Sprachwissenschaft		Wpf .	WÜ	2 SWS
	Literaturwissenschaft	L	Wpf .	HS	2 SWS
	Kulturstudien		Wpf .	WÜ	2 SWS
8. Semester	Sprachwissenschaft	L	Wpf .	HS	2 SWS
	Sprachwissenschaft		Wpf .	V/WÜ	4 SWS
	Literaturwissenschaft		Wpf .	V	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch		Pf.	SpÜ	2 SWS
	Klausur zur Überprüfung der Sprachkenntnisse Portugiesisch	L			
9. Semester	Anfertigung der Magisterarbeit im Schwerpunkt Sprachwissenschaft, wenn Lusitanistik erstes Hauptfach ist				

* Wird das Hauptfach Lusitanistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach kombiniert, ist im Hauptstudium eine dritte romanische Sprache mit 2 SWS als Lesesprache (anstelle von 2 SWS Sprachpraxis Portugiesisch) zu studieren.

Die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtstundenanteile gemäß §10 der Studienordnung ist verbindlich.

Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen in allen Bereichen entspricht den Möglichkeiten des Instituts für Romanistik im jeweilig laufenden Semester.

II. Schwerpunkt Literaturwissenschaft

5. Semester	Literaturwissenschaft		Pf.	V	2 SWS
	Literaturwissenschaft		Pf.	HS	2 SWS
	Kulturstudien		Wpf.	WÜ	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch		Wpf.	SpÜ	2 SWS
6. Semester	Literaturwissenschaft	L	Wpf.	HS	2 SWS
	Literaturwissenschaft		Pf.	V	2 SWS
	Sprachwissenschaft		Wpf.	WÜ	2 SWS
	Kulturstudien	L	Wpf.	HS	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch/Lesesprache*		Wpf.	SpÜ	2 SWS
7. Semester	Literaturwissenschaft		Wpf.	HS	2 SWS
	Literaturwissenschaft		Wpf.	WÜ	2 SWS
	Sprachwissenschaft	L	Wpf.	HS	2 SWS
	Kulturstudien		Wpf.	WÜ	2 SWS

8. Semester	Literaturwissenschaft	L	Wpf.	HS	2 SWS
	Literaturwissenschaft		Wpf.	V/WÜ	4 SWS
	Sprachwissenschaft		Wpf.	V	2 SWS
	Klausur zur Überprüfung der Sprachkenntnisse Portugiesisch	L			
	Sprachpraxis Portugiesisch		Pf.	SpÜ	2 SWS
9. Semester	Anfertigung der Magisterarbeit im Schwerpunkt Literaturwissenschaft, wenn Lusitanistik erstes Hauptfach ist				

* Wird das Hauptfach Lusitanistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach kombiniert, ist im Hauptstudium eine dritte romanische Sprache mit 2 SWS als Lesesprache (anstelle von 2 SWS Sprachpraxis Portugiesisch) zu studieren.

Die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtstundenanteile gemäß § 10 der Studienordnung ist verbindlich.

Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen in allen Bereichen entspricht den Möglichkeiten des Instituts für Romanistik im jeweilig laufenden Semester.

III. Schwerpunkt Kulturstudien

5. Semester	Kulturstudien		Pf.	V	2 SWS
	Kulturstudien		Pf.	HS	2 SWS
	Sprachwissenschaft		Wpf .	WÜ	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch		Wpf .	SpÜ	2 SWS
6. Semester	Kulturstudien	L	Wpf .	HS	2 SWS
	Kulturstudien		Pf.	V	2 SWS
	Sprachwissenschaft		Wpf .	WÜ	2 SWS
	Literaturwissenschaft	L	Wpf .	HS	2 SWS
	Sprachpraxis Portugiesisch/Lesesprache*		Wpf .	SpÜ	2 SWS
7. Semester	Kulturstudien		Wpf .	HS	2 SWS
	Kulturstudien		Wpf .	WÜ	2 SWS
	Sprachwissenschaft	L	Wpf .	HS	2 SWS
	Literaturwissenschaft		Wpf .	WÜ	2 SWS
8. Semester	Kulturstudien	L	Wpf .	HS	2 SWS
	Kulturstudien		Wpf .	V/WÜ	4 SWS
	Literaturwissenschaft		Wpf .	V	2 SWS

	Sprachpraxis Portugiesisch		Pf.	SpÜ	2 SWS
	Klausur zur Überprüfung der Sprachkenntnisse Portugiesisch	L			
9. Semester	Anfertigung der Magisterarbeit im Schwerpunkt Kulturstudien, wenn Lusitanistik erstes Hauptfach ist				

* Wird das Hauptfach Lusitanistik mit einem weiteren romanistischen Hauptfach kombiniert, ist im Hauptstudium eine dritte romanische Sprache mit 2 SWS als Lesesprache (anstelle von 2 SWS Sprachpraxis Portugiesisch) zu studieren.

Die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtstundenanteile gemäß §10 der Studienordnung ist verbindlich.

Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen in allen Bereichen entspricht den Möglichkeiten des Instituts für Romanistik im jeweilig laufenden Semester.